



Reglement

über die Nachzuchtprüfung, die Zuchtwertschätzung und die genetischen Bewertungen im Fleischrinder-Herdebuch von Mutterkuh Schweiz vom 1. Januar 2009

Stand 26. Mai 2009

ZW-Reglement - Bestimmungen_d 2009.doc

Inhaltsverzeichnis

1. Art, Umfang und Verfahren	3
Art. 1 Umfang	3
Art. 2 Verfahren	3
Art. 3 Ausführung	3
Art. 4 Internationale Zuchtwertschätzung	4
2. Datengrundlage	4
Art. 5 Datenerhebung	4
Art. 6 Datenqualität.....	4
3. Auswertungstermine und Gültigkeit der Resultate.....	4
Art. 7 Termine	4
Art. 8 Publikation	4
Art. 9 Gültigkeit.....	4
4. Qualitätssicherungsmassnahmen	4
Art. 10 Daten	4
Art. 11 Zuchtwerte	5
5. Publikationsbedingungen und Finanzierung.....	5
Art. 12 Stierenkategorien.....	5
Art. 13 Definition Stierkategorien und Finanzierung Zuchtwertschätzung	6
Art. 14 Publikationsbestimmungen Zuchtwerte je Stierkategorie	6
Art. 15 Publikationsbestimmungen für Interbeef-Zuchtwerte.....	7
Art. 16 Kühe	7
Art. 17 Abstammungszuchtwerte	7
6. Zusätzliche Prüfbedingungen für Stiere innerhalb CH-Prüfprogramm	7
Art. 18 Grundsatz	7
Art. 19 Prüfbedingungen.....	7
7. Übergangsbestimmungen	8
Art. 20 Zuweisung Stierkategorien.....	8
Art. 21 Publikationsbedingungen	8
Art. 22 Finanzierung	8
8. Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen.....	8
Art. 23 Haftungsausschluss	8
Art. 24 Sonderfälle.....	8
Art. 25 Gerichtsstand.....	8
Art. 26 Inkrafttreten.....	8
Anhang:.....	9
Beschreibung der Verfahren.....	9
Reproduktion.....	9
Zuwachs.....	9
Fleischleistung	9

Mutterkuh Schweiz regelt in Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Rinderzüchter durch die nachfolgenden Bestimmungen die Zuchtwertschätzung für Tiere, die im Fleischrinderherdebuch, FLHB, eingetragen sind, für die Fleischrinderleistungskontrolle, FLEK, und für die Fleischleistungsprüfung, FLP.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen

Das Reglement stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates über die Tierzucht vom 7. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2007), die Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005, die Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung vom 23. September 1999 und die Anleitung für die Gewichtserhebung, lineare Beschreibung und Klassierung im FLHB.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung sowie der Meldung von Stieren anerkennt der Teilnehmer resp. Anbieter (KB-Organisationen, Samenhändler, Züchter, andere) das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich. Der Einsatz von Stieren über die künstliche Besamung muss vorgängig durch den Teilnehmer resp. Anbieter mit gleichzeitiger Angabe der Stierkategorie gemäss Art. 13 an Mutterkuh Schweiz schriftlich gemeldet werden. Wird diese Meldung unterlassen oder sind die Anforderungen an die entsprechende Stierkategorie nicht erfüllt, werden keine Nachzuchtprüfungsergebnisse publiziert.

1. Art, Umfang und Verfahren

Art. 1 Umfang

Zuchtwertschätzungen werden publiziert für Rassen mit mindestens 300 Kühen auf 30 FLHB-Betrieben. Für die Rassen Simmental und Braunvieh erfolgt aufgrund des Einbezuges von Tieren in Milchnutzung unabhängig dieser Klausel eine Zuchtwertschätzung. Zuchtwerte werden für folgende Merkmale publiziert:

Für Merkmale der Fleischrinderleistungskontrolle, FLEK:

- Geburtsablauf
- Geburtsgewicht
- Absetzgewicht
- Mütterlichkeit (Absetzgewicht maternal)

Für Merkmale der Fleischleistungsprüfung, FLP:

- Nettozuwachs
- Fleischigkeit
- beide Merkmale werden für Banktiere und Bankkälber berechnet

Für Rassen mit ungenügender Populationsgrösse und für Merkmale ohne Zuchtwertschätzungen werden genetische Bewertungen erstellt. Diese werden in Form der FLEK-Auswertungen für Reproduktions- und für Produktionsmerkmale ausgewiesen.

Art. 2 Verfahren

Zur Schätzung der Zuchtwerte und der genetischen Bewertungen werden dem aktuellen Wissensstand entsprechende, international übliche Verfahren angewandt. Eine Beschreibung der Verfahren befindet sich im Anhang. Änderungen der Verfahren bleiben vorbehalten. Die beiden Verfahren werden als Auswertungen zusammengefasst.

Art. 3 Ausführung

Mutterkuh Schweiz kann die Auswertungen selbst ausführen oder an geeignete Institutionen delegieren.

Art. 4 Internationale Zuchtwertschätzung

Das Interbull-Center in Schweden entwickelt eine internationale Auswertung für Fleischrinderrassen (Interbeef). Wird eine valable Lösung angeboten, beabsichtigt Mutterkuh Schweiz dem Verbund beizutreten. Über die generelle Teilnahme an den Auswertungen und die Publikation der Resultate entscheidet der Vorstand von Mutterkuh Schweiz.

2. Datengrundlage

Art. 5 Datenerhebung

Voraussetzung für korrekte Resultate ist eine einwandfreie Datenerhebung für die entsprechenden Merkmale. In erster Linie fliessen vom FLHB erhobene Daten aus Herdebuch und Leistungsprüfungen in die Auswertungen ein. Es können auch Daten, die durch Dritte erfasst wurden, berücksichtigt werden. Im Speziellen betrifft dies die Daten für die Fleischleistungsprüfung. Die Daten werden über definierte Schnittstellen übermittelt.

Art. 6 Datenqualität

Nur Daten, die gemäss den entsprechenden Reglementen und Richtlinien erhoben wurden, fliessen in die Auswertungen ein. Mittels Qualitätskontrollen und Plausibilitätsprüfungen können Datensätze ausgeschlossen werden.

3. Auswertungstermine und Gültigkeit der Resultate

Art. 7 Termine

Jährlich werden zwei Zuchtwertschätzungen durchgeführt. Die Termine für die Publikation sind der zweite Montag im Januar und der zweite Montag im Juli. Nach Integration in die internationale Zuchtwertschätzung (Interbeef) können sich die Publikationsdaten verändern. Die Resultate der genetischen Bewertungen werden laufend errechnet.

Art. 8 Publikation

Ab Publikationsdatum sind Zuchtwerte, welche die Publikationsbedingungen erfüllen, auf Herdebuchdokumenten und/oder dem Internetportal ersichtlich. Das Erstellen von Zuchtwertlisten kann später erfolgen. Vor dem Publikationsdatum werden keine Zuchtwerte herausgegeben. Die Resultate von genetischen Bewertungen werden laufend publiziert.

Art. 9 Gültigkeit

Die Resultate bleiben gültig bis sie durch Resultate aus einer folgenden Auswertung ersetzt werden, aber längstens bis zur nächsten Basisanpassung oder Änderung des Schätzmodells.

4. Qualitätssicherungsmassnahmen

Art. 10 Daten

Die Daten, die in die Auswertungen einfließen, müssen die Anforderungen gemäss Artikel 6. erfüllen. Bei der Datenextraktion für jede Zuchtwertschätzung wird der Datenzuwachs überwacht und mit Erfahrungswerten aus früheren Jahren resp. Auswertungen verglichen. Für die Zuchtwertschätzung werden nur Daten berücksichtigt, welche die entsprechenden Plausibilitätskriterien erfüllen.

Art. 11 Zuchtwerte

Nach jeder Zuchtwertschätzung werden Mittelwerte und Standardabweichungen der neuen Zuchtwerte mit jenen der vorhergehenden Auswertung verglichen und Korrelationen zwischen alten und neuen Zuchtwerten berechnet (separat für Stiere und Kühe, gesamt und/oder nach Geburtsjahr). Stichprobenartig werden auch Zuchtwerte von Einzeltieren verglichen. Die Tiere mit den grössten Zuchtwert-Veränderungen werden einzeln analysiert, ebenso Tiere mit Informationsverlust (Rückgang bei Bestimmtheitsmass, Nachkommen, Betriebe, etc.).

Erfüllt die Auswertung einer Merkmalsgruppe die Qualitätskriterien nicht, werden die Zuchtwerte nicht publiziert.

5. Publikationsbedingungen und Finanzierung

Art. 12 Stierenkategorien

Die im Fleischrinderherdebuch von Mutterkuh Schweiz registrierten Stiere werden den Stierkategorien gemäss Art. 13 zugeteilt. Die Zuteilung der KB-Stiere erfolgt aufgrund der schriftlichen Meldung durch die Teilnehmer resp. Anbieter (KB-Stationen, Samenhändler, Züchter, usw.). Wird diese Meldung unterlassen oder sind die Anforderungen an die entsprechende Stierkategorie nicht erfüllt, werden keine Nachzuchtprüfungsergebnisse publiziert.

Natursprungstiere werden aufgrund der Belegungsmeldungen automatisch zugewiesen. Werden Stiere der Kategorie Natursprungstiere über die künstliche Besamung eingesetzt, müssen diese Stiere für die Kategorie „KB-Stier im CH-Prüfprogramm“ nachgemeldet werden.

Die Teilnehmer resp. Anbieter übermitteln Mutterkuh Schweiz die Statistik der abgegebenen resp. verkauften Dosen der Kategorie „KB-Stiere im CH-Prüfprogramm“ für die Perioden vom 1.01. bis 30.06. und 1.07. bis 31.12. bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Periode aufgeteilt nach Stier.

Art. 13 Definition Stierkategorien und Finanzierung Zuchtwertschätzung

Stierkategorie	KB-Stiere im CH-Prüfprogramm	Andere KB-Stiere	Natursprungstiere
Definition Kategorie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HB-Anforderungen erfüllt ▪ Abstammung mit DNA nachgewiesen ▪ Herkunft CH-Identität oder Import ▪ vorgeschriebene Erbfehlertests liegen vor; nicht Träger eines Erbfehlers ▪ als KB-Stier im CH-Prüfprogramm gemeldet und Betrag pro Stier entrichtet ▪ Publikation in die Mutterkuh ▪ Eingang in ZWS Interbeef (Art. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HB-Anforderungen erfüllt ▪ Abstammung mit DNA nachgewiesen ▪ Herkunft CH-Identität oder Import ▪ vorgeschriebene Erbfehlertests liegen vor; Stiere ohne NZP-Resultat dürfen nicht Träger eines Erbfehlers sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HB-Anforderungen erfüllt ▪ Herkunft CH oder Import ▪ DNA-Typisierung
Finanzierung Nachzuchtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Variante Mix Stier/Dose: für Stiere mit CH-Identität: Fr. 500.- pro Stier und Fr. 0.80 pro verkaufte oder abgegebene Dose (für Importstiere: Fr. 1.30) ▪ Variante Stier: für Stiere mit CH-Identität: Fr. 16'300.- pro Stier (für Importstiere: Fr. 18'800.-) ▪ von Anbietern in elektronischer Form gemäss „Datenschnittstelle Rindvieh Schweiz“ gelieferte Besamungsdaten werden mit Fr. 0.15 je korrekten Datensatz entschädigt ▪ für F&E stellen die ZO im bisherigen Umfang Gelder zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusatzgebühr Fr. 3.- je Registratur ▪ von Anbietern in elektronischer Form gemäss „Datenschnittstelle Rindvieh Schweiz“ gelieferte Besamungsdaten werden mit Fr. 0.15 je korrekten Datensatz entschädigt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusatzgebühr Fr. 3.- je Registratur

Art. 14 Publikationsbedingungen Zuchtwertschätzung je Stierkategorie

Stierkategorie	KB-Stiere im CH-Prüfprogramm	Andere KB-Stiere Publikationssperre bis der Stier 10 Jahre alt ist	Natursprungstiere
Geburtsablauf und Geburtsgewicht	Mind. 100 Nachkommen	Mind. 100 Nachkommen	Mind. 100 Nachkommen
Absetzgewicht direkt	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 10 Nachkommen
Absetzgewicht maternal	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 10 Nachkommen
Nettozuwachs und Fleischigkeit (Banktiere und Bankkälber)	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 20 Nachkommen	Mind. 10 Nachkommen

Die im Art. 14 aufgeführten Mindestanforderungen gelten für die Publikation der Zuchtwerte für Stiere. Damit der Zuchtwert für ein Merkmal publiziert wird, müssen alle Bedingungen für das entsprechende Merkmal erfüllt sein. Bei der Erstellung von Zuchtwertlisten und anderen Informationen an die Züchter können höhere Publikationsgrenzen festgelegt werden.

Art. 15 Publikationsbestimmungen für Interbeef-Zuchtwerte

Publikationsbestimmungen werden nach einer Teilnahme an der Interbeef-Zuchtwertschätzung definiert.

Art. 16 Zuchtwerte für Kühe

Für Kühe werden die Zuchtwerte publiziert, sobald eine Eigenleistung oder die Leistung von einem Nachkommen vorhanden ist. Für das Geburtsgewicht und den Geburtsablauf erfolgt keine Zuchtwertschätzung.

Art. 17 Abstammungszuchtwerte

Für Tiere ohne Eigenleistung kann aus den Elternzuchtwerten ein Abstammungszuchtwert berechnet werden.

6. Zusätzliche Prüfbedingungen für Stiere innerhalb CH-Prüfprogramm

Art. 18 Grundsatz

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Nachzuchtprüfung gelten die nachfolgend aufgeführten Prüfbedingungen für KB-Stiere im CH-Prüfprogramm. Bei Nichteinhalten dieser Bedingungen seitens des Teilnehmer resp. Anbieters bleibt die Umteilung des Stieres in die Kategorie „Andere KB-Stiere“ vorbehalten.

Art. 19 Prüfbedingungen

Kriterium	Bedingung
Prüfbetrieb	als Prüfbetriebe gelten alle FLHB-Betriebe und alle Betriebe, die Fleischrassengenetik halten oder einsetzen
Prüfpopulation	die Prüfpopulation beinhaltet alle Tiere eines Prüfbetriebes, für Rassen mit kleinen Beständen kann Mutterkuh Schweiz Ausnahmen für den Einsatz der Prüfstiere vornehmen
Preis Prüfstiergenetik	grundsätzlich gleicher Preis innerhalb Anbieter, Kategorie (Inland/Import) und Rasse
Prüfdauer	max. ein Jahr nach 1. Besamung
Werbemöglichkeit für Prüfstiere	die Basiswerbung von Mutterkuh Schweiz ist innerhalb der Rasse für alle Anbieter gleich

7. Übergangsbestimmungen

Art. 20 Zuweisung Stierkategorien

Stiere mit Belegungen/Besamungen vor dem 1. Januar 2007 werden gemäss folgenden Regeln den drei Stierkategorien gemäss Art. 13 zugewiesen:

- a) Stiere, die nach dem „Vertrag zwischen den anerkannten Zuchtorganisationen und den bewilligten KB-Organisationen“ das offizielle Prüfprogramm durchlaufen oder durchlaufen haben, werden der Kategorie „KB-Stiere im CH-Prüfprogramm,“ zugewiesen.
- b) Importstiere, die nicht unter Buchstabe a) fallen, werden der Stierkategorie „Andere KB-Stiere“ zugewiesen.
- c) Stiere mit registrierten Belegungen, die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen, werden der Stierkategorie „Natursprung,“ zugewiesen
- d) Alle übrigen Stiere werden der Kategorie „Andere KB-Stiere“ zugewiesen.

Art. 21 Publikationsbedingungen

Für Stiere mit Belegungen/Besamungen vor dem 1. Januar 2007 gelten die Publikationsbedingungen gemäss der bisherigen Regelung.

Art. 22 Finanzierung

Für die Zuchtwertschätzung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 13. Der Teilnehmer resp. Anbieter wählt für jeden Stier verbindlich zwischen der Variante „Mix Stier/Dose“ und der Variante „Stier“. Genetische Bewertungen werden gemäss Tarifliste von Mutterkuh Schweiz dem Halter resp. Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.

Kommt ein Teilnehmer resp. Anbieter seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Meldepflicht oder seiner finanziellen Verpflichtung, nicht oder nur unvollständig nach, kann Mutterkuh Schweiz ihre Leistungen, insbesondere die Publikation der Resultate, sofort einstellen.

Für Stiere die nach dem „Vertrag zwischen den anerkannten Zuchtorganisationen und den bewilligten KB-Organisationen“ das offizielle Prüfprogramm durchlaufen haben, wurden die Abgeltungen bezüglich der Entschädigung pro Stier für die Nachzuchtprüfung seitens der KB-Organisationen bereits entrichtet. Die Zusatzgebühren für Registraturen gemäss Art. 13 werden für Tiere, die vor dem 1. November 2007 geboren werden, erlassen.

8. Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen

Art. 23 Haftungsausschluss

Mutterkuh Schweiz verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Mutterkuh Schweiz schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst Mutterkuh Schweiz für nicht von ihr verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.

Art. 24 Sonderfälle

Über in diesem Reglement nicht geregelte Fälle entscheidet der Geschäftsausschuss von Mutterkuh Schweiz.

Art. 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz von Mutterkuh Schweiz, Brugg.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der FLHB-Kommission von Mutterkuh Schweiz am 26. Mai 2009 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Anhang

Beschreibung der Verfahren

1. Zuchtwertschätzungen

Die Beschreibung entspricht dem Stand der Verfahren am 1. Juli 2006.

1.1 Reproduktion (Geburtsablauf, GA und Geburtsgewicht, GG)

- Modell: Mehrmerkmal-Tiermodell; korrelierte Merkmale: GA und GG; fixer Effekt für Herde*Jahr, Geschlecht, Jahr*Monat; Regression Alter der Mutter; permanente Umwelt Effekt; genetische Gruppe nach Rasse.
- Daten: Alle Tiere geboren seit 1994. Zwillinge sind von der Zuchtwertschätzung ausgeschlossen.
- Form: Standardisiert mit Basis 100 und Standardabweichung der Zuchtwerte (Basistiere) 12.
- Basis: Gleitend, jährliche Anpassung im Juli. Sechs- bis zehnjährige Tiere (Für 2006: Tiere geboren 1996 bis 2000). Basis ist rassenspezifisch.

1.2 Zuwachs (Absetzgewicht direkt, AGD und Milchleistung, AGM)

- Modell: Mehrmerkmal-Tiermodell mit maternalem Effekt; korrelierte Merkmale: GG und AGD (maternaler Effekt für AG=AGM); fixer Effekt für Herde*Jahr, Geschlecht, Jahr*Monat, Zwillinge, Alpung (nur für AG); Regression Alter der Mutter, Alter vom Tier (nur für AG); zufällige Effekte Stier x Herde Interaktion, permanente Umwelt; genetische Gruppe nach Rasse.
- Daten: Alle gewogenen Kälber seit 1990
- Form: Standardisiert mit Basis 100 und Standardabweichung der Zuchtwerte (Basistiere) 12.
- Basis: Gleitend, jährliche Anpassung im Juli. Sechs- bis zehnjährige Tiere (Für 2006: Tiere geboren 1996 bis 2000). Basis ist rassenspezifisch.

1.3 Fleischleistung (Nettozuwachs, NZW und Fleischigkeit, F für Banktiere MT und Bankkälber KV)

- Modell: Mehrmerkmal-Tiermodell; alle 4 Merkmale sind korreliert; fixer Effekt Geschlecht, Schlachthof, Fettklasse; Regression auf das Schlachalter, bzw. das quadrierte Schlachalter; zufällige Effekte Herde*Jahr, Klassierer (nur für Fleischigkeit); genetische Gruppe nach Rasse.
- Daten: Alle von der TVD gesendeten Resultate und die Daten, die direkt bei der Mutterkuh Schweiz ankommen.
- Form: Standardisiert mit Basis 100 und genetischer Standardabweichung 12. Eine Rassenkonstante wurde eingeführt um den Durchschnitt von jeder Rasse bei 100 zu haben.
- Basis: Stiere geboren 1995 bis 2000 mit mind. 1 Nachkommen mit Leistung.

2. Genetische Bewertungen

2.1 FLEK-Auswertung Reproduktion (GG, KN, ZKZ)

- Modell: plausibilisierte Eigen- oder Nachkommensleistung: Geburtsgewicht; Kalbenote; Zwischenkalbezeit
- Daten: Alle von den Züchtern erhobenen und via TVD gesendeten Daten; sowie Daten, die direkt an Mutterkuh Schweiz gesendet werden.

Form: Eigen- oder Nachkommensleistung werden laufend erhoben und auf dem Zuchtausweis sowie der FLEK-Auswertung ausgewiesen. Der Betriebs- und Rassendurchschnitt wird jährlich im FLHB-Bericht publiziert.

Basis: Betriebs- und Rassendurchschnitt

2.2 FLEK-Auswertung Produktion (AG205, TZ205, KZP)

Modell: lineares Modell mit fixen Korrekturfaktoren: Absatzgewicht; Tageszunahmen; Geburtsgewicht; fixe Korrekturfaktoren (Geburtsmonat, Geschlecht, Ordnungsnummer Kalb, Zwillung, Alpung, Biostatus, Betriebszone)

Daten: Alle erhobenen Lebendgewichte von Kälbern im Alter zwischen dem 90sten und 320sten Tag werden berücksichtigt.

Form: Absatzgewicht und Tageszunahme wird auf 205 Tage standardisiert (AG205 und TZ205), auf dem Zuchtausweis ausgewiesen und halbjährlich pro Betrieb erhoben (FLEK-Auswertung). Der Betriebs- und Rassendurchschnitt wird jährlich im FLHB-Bericht publiziert.

Basis: Betriebs- und Rassendurchschnitt